AMTSBLATT





FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt 85071 Eichstätt Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 14.07.2023 Nr. 29 2023

Inhalt:

- 92 Kreisausschusssitzung am 24.07.2023
- 93 Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Bekanntmachungen des Landratsamts

92 Kreisausschusssitzung am 24.07.2023

Am Montag, 24.07.2023, um 14:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt eine Sitzung des Kreisausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Verwendung von Überschüssen des BgA Gewerbliche Abfallwirtschaft aus dem Jahr 2022
- 2 Abfallwirtschaft; Neufassung der Verträge mit den Gemeinden über die Zusammenarbeit im Rahmen der Abfallwirtschaft ab dem 01.01.2023
- 3 Investitionszuschüsse des Landkreises Eichstätt zur Förderung der ambulanten Pflegedienste
- 4 Beteiligung des Landkreis an den Kosten des LAG-Managements der beiden LAGs Altmühl-Donau e.V. und Altmühl-Jura e.V. (2023 – 06/2028)
- 5 Hallenbad Beilngries; Anpassung der Eintrittspreise ab 01.09.2023
- 6 Änderung der Richtlinien für die Zulassung zu den Beschäftigtenlehrgängen I und II und zu Zertifikatslehrgängen
- 7 Digitalisierungsstrategie des Landratsamtes Eichstätt
- 8 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 14.07.2023

Alexander Anetsberger Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

93 Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Eichstätt, 13.07.2023

gez. Josef Grienberger Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

- Keine Bekanntmachungen -